

104. Nähere Bestimmung des Begriffes des letzten Wohnsitzes im Sinne des §. 18 C.F.D.

VI. Civilsenat. Urt. v. 15. Januar 1891 i. S. St. Ehefrau (Kl.) w. St. (Bekl.) Rep. VI. 224/90.

I. Landgericht Chemnitz.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Ehefrau St. erhob gegen ihren Ehemann, einen österreichischen Staatsangehörigen, dessen jetziger Wohnsitz und Aufenthaltsort unbekannt, dessen letzter bekannter Wohnsitz aber im Bezirke des Landgerichtes Chemnitz gelegen war, Ehescheidungsklage bei dem genannten Landgerichte. Die Ladung des Beklagten wurde durch öffentliche Zustellung bewirkt. Der Beklagte erschien aber nicht. Die Klage wurde in erster Instanz aus materiellen Gründen abgewiesen und diese Abweisung vom Berufungsgerichte wegen Unzuständigkeit des Landgerichtes Chemnitz aufrechterhalten. Auf Revision der Klägerin wurde jedoch das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „Es konnte ... dahingestellt bleiben, ob es vom Standpunkte des Oberlandesgerichtes aus richtig gewesen ist, bei Annahme fehlenden Gerichtsstandes die Berufung gegen die vom Gerichte erster Instanz auf materielles Recht begründete Klageabweisung zurückzuweisen, und ob nicht nach Lage der Sache vielmehr eine Abänderung des ersten Urteiles dahin, daß die Klage nur wegen Unzuständigkeit des Gerichtes

gerade für diese Rückerstattung des Kaufpreises der Wohnsitz des Klägers als die Stelle, an welcher die Dispositionsware zur Zeit der Erhebung der Klage sich befand, als Erfüllungsort zu betrachten sei. Letzteres wurde in mehreren Entscheidungen des I. Civilsenates des Reichsgerichtes angenommen und danach die Zuständigkeit des am Wohnsitz des Klägers befindlichen Gerichtes anerkannt, so in einem Urteile i. S. L. w. F. vom 5. Oktober 1887,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 20 S. 358 flg., und in einem weiteren Urteile i. S. S. & Co. w. B. vom 18. September 1881 (Rep. I. 170/89). Diese Entscheidungen beruhen indessen auf speziellen Vorschriften des preußischen Allgem. Landrechtes, auch waren die betreffenden Klagen ausdrücklich auf Abnahme der zur Verfügung gestellten Ware gegen Rückzahlung des Kaufpreises gerichtet, während in der vorliegenden Sache die Ware unter Anforderung eines Erfahes in guter Ware zur Disposition gestellt war, und dann der Klagantrag lediglich auf Zahlung gerichtet wurde, wobei zugleich in der Klage die demnächstige Veräußerung der schimmelig gewordenen Ware für Rechnung der Beklagten in Aussicht gestellt war. Nach rheinisch-französischem Rechte besteht für die actio redhibitoria in betreff der Wiederherstellung des früheren Zustandes keine dem Art. 1247 des bürgerl. Gesetzbuches derogierende Vorschrift, aus welcher für die Rückerstattung des Kaufpreises ein anderer Erfüllungsort als der Wohnsitz des Schuldners zu folgern wäre. Der Käufer, welcher von der Wandelklage Gebrauch macht, hat nach Art. 1644 des bürgerl. Gesetzbuches das Recht, die Sache zurückzugeben und den Kaufpreis sich erstatten zu lassen. Man kann daher sagen, daß er nur unter der Bedingung der Rückgabe des noch vorhandenen Kaufgegenstandes, wenn diese verlangt wird, den Kaufpreis zurückzufordern berechtigt ist; allein dies berechtigt nicht zu dem Schlusse, daß die Rückzahlung des Kaufpreises bei Auflösung eines Distanzkaufes an dem Wohnsitz des Käufers, wo sich die Ware befindet, zu geschehen habe. Auch aus den Bestimmungen des eventuell in Betracht kommenden österreichischen Rechtes ergibt sich nicht, daß der Wohnort des Klägers oder der Ort, wo die Ware sich befindet, als Erfüllungsort für die Rückerstattung des Preises zu gelten habe.

Vgl. §§. 922. 932. 905. 1420 des österr. Allgem. bürgerl. Gesetzbuches.

abgewiesen werde, angezeigt gewesen wäre. Denn denjenigen Gründen, aus welchen das Berufungsgericht die Zuständigkeit verneint hat, konnte in prozessrechtlicher Beziehung nicht beigetreten werden, und es wurde schon dadurch die Aufhebung des angefochtenen Urtheiles erforderlich.

Zwar die Ausführung, daß die Zuständigkeit des Landgerichtes Chemnitz für die vorliegende Ehescheidungsklage auf §. 568 Abs. 2 C.P.D. nicht gestützt werden könne, gab zu Bedenken keinen Anlaß. Dagegen erschien bei der Erörterung, daß auch der Abs. 1 des §. 568 hier nicht zutreffe, der Sinn des §. 18 C.P.D. als verkannt. Nach dieser Gesetzesvorschrift wird der allgemeine Gerichtsstand einer Person, welche keinen Wohnsitz hat, und von welcher auch kein innerhalb des Deutschen Reiches gelegener gegenwärtiger Aufenthaltsort bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz derselben bestimmt. Das Oberlandesgericht hat nun zwar als feststehend angenommen, daß das im Bezirke des Landgerichtes Chemnitz gelegene Dorf B. der letzte bekannte Wohnsitz des beklagten Ehemannes gewesen, und daß sein gegenwärtiger Aufenthaltsort überhaupt nicht zu ermitteln sei. Es hat aber trotzdem den fraglichen allgemeinen Gerichtsstand nicht als gegeben betrachtet, weil nicht positiv bewiesen sei, daß der Beklagte gegenwärtig überhaupt keinen Wohnsitz habe, und daß also B. nicht bloß der letzte bekannte, sondern überhaupt der letzte Wohnort desselben gewesen sei. Diese Anforderungen an die dem Kläger zur Begründung des Gerichtsstandes des letzten Wohnsitzes obliegenden Nachweise mögen wohl dem Wortlaute des §. 18 C.P.D. entsprechen, treffen aber nicht den Sinn desselben. Wären sie berechtigt, so würde die fragliche Bestimmung des §. 18 ihre praktische Anwendbarkeit so gut wie ganz verlieren. Man muß daher dieselbe dahin verstehen, daß der allgemeine Gerichtsstand einer Person, in Beziehung auf welche auf den nach Lage der Sache vernünftigerweise einzuschlagenden Wegen kein gegenwärtiger Wohnsitz und auch kein im Deutschen Reich gelegener Aufenthaltsort zu ermitteln ist, durch den letzten bekannten Wohnsitz bestimmt wird. In dieser Weise ist die Bestimmung mit Recht auch schon z. B. in einem bei Seuffert (Archiv Bd. 38 Nr. 283) abgedruckten Urtheile des Oberlandesgerichtes zu Sena ausgelegt worden. "...